

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.612.871

Wien, 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3455/J vom 23. September 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Immobilieninvestmentfondsgesetz sehen die Bestellung von Staatskommissären vor.

Zu 2.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) gelangt die verwaltungsinterne „Richtlinie für die Bestellung von Staatskommissären, Regierungskommissären, Treuhändern, Börsenkommissären und Beauftragten im Exportförderungsverfahren durch das Bundesministerium für Finanzen“ vom 20.6.2007 (GZ. BMF-160500/0037-I/2007) beim Prozess der Bestellung von Staatskommissären zur Anwendung. Die mit dem Auswahl- und Bestellungsverfahren im BMF befassten Stellen sind gehalten, die in dieser Richtlinie

genannten Bestellungs Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen und den entsprechenden Auswahlprozess einzuhalten. Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsanleitung dar, die insbesondere Konkretisierungen der Bestellungs Voraussetzungen umfasst.

Gemäß dieser Richtlinie hat im BMF jede Leiterin beziehungsweise jeder Leiter einer Sektion grundsätzlich das Recht, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und der oben angeführten Richtlinie geeignete Bedienstete aus dem eigenen Verantwortungsbereich als Staatskommissär vorzuschlagen.

Für die Beurteilung insbesondere der persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Personen steht den Führungskräften des BMF ein standardisierter Beobachtungs- und Beurteilungsbogen hinsichtlich der in der Richtlinie genannten Kriterien betreffend die von Staatskommissären aufzuweisenden Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen zur Verfügung. Diese Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen umfassen insbesondere persönliche Integrität, analytisches Urteilsvermögen, unbedingtes Commitment zu Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftsethik sowie Stabilität und Konfliktfähigkeit.

Bei der Nominierung von externen Personen kommen laut oben angeführter Richtlinie dieselben Kriterien und Überprüfungsprozeduren zur Anwendung wie bei der Nominierung von Bediensteten des Finanzressorts.

Für die Bestellung von Staatskommissären bei Sparkassen gelten dieselben Voraussetzungen, jedoch kann gemäß § 29 Sparkassengesetz der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, dem Bundesminister für Finanzen einen Bestellungs vorschlag machen, solange die Bilanzsumme der Sparkasse 7 Milliarden Euro nicht übersteigt. Die Überprüfung des Vorliegens der Bestellungs Voraussetzungen erfolgt in diesem Fall durch das jeweilige Amt der Landesregierung. Dieses übermittelt den Bestellungs vorschlag dem BMF.

Bei Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen erfolgt die Bestellung von Staatskommissären per Dekret durch den Herrn Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen, welches im Wege der Sektion III des Bundesministeriums für Finanzen zur Unterschrift vorgelegt wird.

Zu 3.:

In rechtlicher Hinsicht verlangt die Richtlinie Kenntnisse der aufsichtsrechtlichen Vorschriften einschließlich der maßgeblichen Verordnungen. In wirtschaftlicher Hinsicht werden Grundkenntnisse über die Rechnungslegung sowie über die vom beaufsichtigten Kreditinstitut durchgeführten Bankgeschäfte, einschließlich deren typischen Risiken, insbesondere im Kreditgeschäft, bei der Veranlagung in Wertpapieren und im Handel mit derivativen Produkten vorausgesetzt.

Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter müssen auf Grund ihrer Kenntnisse beziehungsweise ihres beruflichen Werdegangs befähigt sein, Diskussionen im Aufsichtsrat vor Beschlüssen beispielsweise über Großveranlagungen, Beteiligungen etc. mit dem nötigen Sachverstand zu folgen und allfällige Gefährdungstatbestände im Sinne des § 76 Abs. 8 BWG zu erkennen.

Die Richtlinie konkretisiert die Rechte und Pflichten des Staatskommissärs gemäß § 76 BWG.

Zu 4.:

Die oben angeführte Richtlinie beinhaltet nachstehende Regelungen zu zeitlicher Verfügbarkeit, wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Unvereinbarkeiten:

Zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität kann dann nicht mehr angenommen werden, wenn

- die Gesamtheit der Nebentätigkeiten 20 % der Wochenarbeitszeit überschreiten; dabei sind neben der zeitlichen Inanspruchnahme aus den von der Richtlinie umfassten Funktionen auch allfällige weitere Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen zu berücksichtigen und ist, soweit verfügbar, auf die Auswertung des Zeiterfassungssystems abzustellen;
- eine Person bereits einer sehr hohen beziehungsweise unregelmäßigen Arbeitszeitbelastung unterliegt und daher die für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderliche zeitliche Flexibilität nicht gegeben ist.

Betreffend die wirtschaftliche Unabhängigkeit ist zu beachten, dass die Aufwandsentschädigung für die Ausübung von in der Richtlinie angeführten Aufsichtsfunktionen in keinem unangemessenen Verhältnis zum sonstigen Einkommen

stehen darf. Ein unangemessenes Verhältnis ist anzunehmen, wenn mehr als 25 % des Einkommens aus Funktionsgebühren stammen.

Um mögliche Unvereinbarkeiten bereits im Zuge des Bestellvorgangs ausschließen zu können, sind bei den für eine Aufsichtsfunktion nominierten Personen allfällig bestehende Geschäftsbeziehungen zu dem Kreditinstitut, bei dem die Bestellung in Aussicht genommen ist, zu erheben. Die Beurteilung der Unvereinbarkeit erfolgt unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Funktion einerseits und dem Umfang der Geschäftsbeziehung andererseits.

Unvereinbar sind jedenfalls die Inanspruchnahme auf individueller Basis verhandelter Zinssätze oder anderer finanzieller Vorteile, die einem Drittvergleich nicht standhalten, vom Kreditinstitut oder in seinem Einflussbereich stehenden Konzerngesellschaften. Dies gilt sowohl für den Veranlagungs- als auch den Finanzierungsbereich.

Nach erfolgter Bestellung begründete Geschäftsbeziehungen sind jedenfalls unvereinbar und haben eine Abberufung zur Folge.

Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsanleitung dar. Die mit dem Auswahl- und Bestellungsverfahren im BMF befassten Stellen sind daher gehalten, die in dieser Richtlinie genannten Bestellungs Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen und den entsprechenden Auswahlprozess einzuhalten.

Zu 5.:

Die Bestellung erfolgt durch den Herrn Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen.

Zu 6. bis 8.:

Es wird auf die im Anhang beigeschlossene tabellarische Darstellung zum Stichtag 1. Oktober 2020 verwiesen.

Hinsichtlich der Angabe der Wiederbestellungen wird dazu angemerkt, dass in den in der beiliegenden Liste angeführten Fällen, bei denen eine Funktionsdauer von insgesamt zehn Jahren ausgewiesen ist, bereits eine Wiederbestellung in derselben Funktion erfolgt ist.

Unbefristete Bestellungen sind in der Liste mit Enddatum „31.12.9999“ gekennzeichnet.

Der besseren Übersicht halber werden in der Liste jene Institute, die dem Sparkassengesetz unterliegen, gesondert dargestellt.

Von den dabei angeführten Personen waren zum Stichtag 1. Oktober 2020 drei Personen im Kabinett des Herrn Bundesministers tätig. Dabei handelt es sich um Herrn Mag. Seel, Msc, Herrn MMag. Dr. Varro, LL.M., und Herrn Dr. Pesau.

Informationen, welche der in der Liste angeführten Personen in einer politischen Partei tätig sind, liegen dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor.

Zu 9.:

Staatskommissäre und deren Stellvertreter erhalten gemäß § 76 Abs. 9 BWG eine pauschale Vergütung, die sich grundsätzlich an dem mit der Aufsicht verbundenen Aufwand orientiert und vom BMF ausbezahlt wird. Im Regelfall beträgt diese Vergütung für Staatskommissäre jährlich 6.000.- Euro und für Stellvertreter jährlich 3.000.- Euro brutto. Eine Valorisierung ist in den letzten Jahren nicht erfolgt. Staatskommissären beziehungsweise deren Stellvertretern, die bei den Großbanken UniCredit Bank Austria AG, BAWAG P.S.K., Oesterreichische Kontrollbank AG und Raiffeisen Bank International AG tätig sind, wird jedoch unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes, der Komplexität der zu Grunde liegenden Geschäftstätigkeit der Banken und einer größeren Verantwortung eine um maximal 50 % höhere Funktionsgebühr bezahlt.

Die Vergütung für Staatskommissäre bei Sparkassen wurde 2002 im Rahmen des Kompetenzüberganges von den jeweiligen Bundesländern auf den Bund übernommen und fortgeführt. Die Beträge orientieren sich an der Größe der Sparkasse, liegen aber bei beziehungsweise unter den oben angeführten Werten.

Zu 10.:

Der Staatskommissär ist als Organ der FMA ausschließlich an diese berichtspflichtig. Die FMA überwacht die Einhaltung der Berichtspflicht. Eine wiederholte Nichteinhaltung stellt einen Abberufungsgrund dar.

Zu 11.:

Vorzeitige Abberufungen von Staatskommissären erfolgen vergleichsweise häufig. Eine Auflistung der Institute, betroffenen Personen und Gründe über einen 20-jährigen

Zeitraum ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Wesentliche Gründe sind die Zurücklegung der Funktion durch den Staatskommissär infolge einer beruflichen Veränderung, die Versetzung in den Ruhestand (= Wegfall einer Bestellungs voraussetzung) und die Unterschreitung der Milliardengrenze bei der Bilanzsumme, die einen Abberufungsgrund darstellt.

Zu 12.:

Die FMA informiert regelmäßig, wenn Kreditinstitute die Milliardengrenze über- oder unterschreiten, was eine Bestellung oder Abberufung auslöst.

Explizit vorgeschlagen hat die FMA die Abberufung der Staatskommissäre bei der Alpenländische Garantie Gesellschaft m. b. H., der NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH sowie der FCA Bank GmbH. Hiezu wird angemerkt, dass bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Bilanzsumme unter 1 Milliarde Euro die Bestellung eines Staatskommissärs (Stellvertreters) dann erfolgt, wenn die Aufsichtsbehörde FMA dies für notwendig erachtet.

Zu 13. bis 16. und 19.:

Bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. war zu keinem Zeitpunkt ein Staatskommissär bestellt.

Zu 17.:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Staatskommissär wird vor der Bestellung (Wiederbestellung) geprüft. Während der Funktionsperiode erfolgt die Beurteilung anlassbezogen. Bei Wegfall einer Bestellungs voraussetzung (z.B. Versetzung in den Ruhestand) erfolgt eine Abberufung. Permanent überwacht wird von der FMA die Einhaltung der Berichtspflicht.

Zu 18.:

Nachdem der Staatskommissär (Stellvertreter) nur der FMA berichtet, liegen dem BMF keine Informationen über etwaige Einsprüche vor.

Zu 20.:

Die Regelung hat sich bewährt.

Zu 21.:

Eine Änderung des Bilanzsummenkriteriums für die Bestellung eines Staatskommissärs ist aktuell nicht geplant.

Zu 22.:

Gemäß der Richtlinie der FMA für Staatskommissäre sind Gefährdungstatbestände der FMA unverzüglich, also außerhalb der turnusmäßigen Berichte, mitzuteilen. Die Beurteilung und weitere Vorgangsweise obliegt der FMA. Dem BMF liegen keine Informationen über Zahl und Inhalte der Berichte vor, da der Staatskommissär ein Organ der FMA ist und ausschließlich an diese berichtet.

Beilage

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

